

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 380 - 380

Literatur

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

von besuchten Vergnügungsorten aus Postkarten mit Ansichten in alle Welt hinausgeschrieben werden und deshalb von dem Wirte die Abgabe derartiger Postkarten verlangt wird. Wenn der Verkauf von Postkarten der erwähnten Art in größeren Vergnügungsetablissemments zur Übung geworden ist, so fällt er doch dadurch noch nicht unter den Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft. Die genau begrenzten und auf Verabreichung von Genußmitteln eingeschränkten Befugnisse des Schankwirtschaftsgewerbes können nur durch das Gesetz, nicht aber durch eine derartige Übung oder das Bedürfnis des Publikums auf die Befugnis zur gewerbsmäßigen Verleitgabe von Gebrauchsgegenständen ausgedehnt werden.

Auch darauf kommt nichts an, daß nur Karten mit Ansichten des betreffenden Etablissemments verkauft werden; denn ein gewerblicher Handelsbetrieb wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß derselbe auf einen bestimmten Artikel beschränkt wird. Wenn auch die Käufer der Karten nur die im Etablissemment verkehrenden Gäste sind, so war doch dieses jedermann zugänglich, woraus folgt, daß in Wirklichkeit auch jeder sich durch Kauf in den Besitz solcher Karten setzen konnte. Ein gewerbsmäßiger Handelsbetrieb ist daher unzweifelhaft gegeben. Urteil vom 23. Dezember 1902; Rev.-Reg. Nr. 293/02.

IV. Literatur.

Wilhelm Knapp, Verlag, Halle a. S.

Encyclopädie der Photographie, Heft 45: **Der Schutz der Photographien und das Recht am eigenen Bilde.** Systematisierte Beiträge zur Revision des deutschen Photographie-Schutzgesetzes vom 10. Januar 1876. Von Hans Schneider, Rechtspraktikant in München. 1903. XII und 181 S.

Seinem Titel entsprechend zerfällt das vorliegende sehr hübsch ausgestattete Werk in zwei Hauptabschnitte, von denen der erste den Rechtsschutz der Urheber und Gewerbetreibenden in den Reichsgesetzen zum Schutze des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums, insbesondere aber den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom Standpunkte des geltenden, wie des neu zu gestaltenden Rechtes aus darstellt. Der zweite Abschnitt handelt vom Rechte am eigenen Bilde und gipfelt in der Anerkennung dieses Rechtes als eines Persönlichkeitsrechts; aus letzterem wird gefolgert, daß einerseits das Bildnis einer Person ohne oder gegen deren Willen nicht zu Erwerbzwecken verwendet werden darf und andererseits der Einzelperson ein Verbotungsrecht gegen die unbefugte, d. h. gegen die weder stillschweigend noch ausdrücklich genehmigte Aufnahme zusteht. Auf Grundlage dieser Auffassung wird der gegenwärtig vorliegende Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie (Reichsanzeiger 1902 Nr. 169) kritisch beleuchtet und zwar vorwiegend in zustimmendem Sinne.

R.

Redaktions-Adresse: München 23, Franz-Joseph-Straße 2/I.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte in München und Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts in München.

Verlag von Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von U. E. Sebald, Buchdruckerei, Nürnberg.